Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Zwischen dem mündlichen Verfahren vor den altgermanischen Schöffengerichten und demjenigen, welches das 19. Jahrhundert fordert, liegt eine große Kette reicher Entwicklung und Fortbildung unseres Volkes auf allen Gebieten des Lebens, die Wege auf welchen das Verlangte zu erreichen ist, können daher auch nicht mehr dieselben sein, wie ehedem. Das Recht geht durch seine öffentliche Pflege vor Collegialgerichten gewiß befruchtender in das Gemeingut des Volkes über, als durch die Wiederaufnahme einer Einrichtung, an welche selbst die Römer zur Zeit der Blüthe ihres Rechts sicherlich nicht gedacht haben.

XV.

Zur Lehre von der Bereicherungsklage des Art. 83 der Deutschen Wechsel-Ordnung.

Von

Renaud.

§. 1.

Einleitung.

Die Allg. D. W. O. bestimmt Art. 83:

„Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt."

Dieser Artikel, welcher Rechtssätze von zweifelhafter Berechtigung und Zweckmäßigkeit aufstellt, wurde, obwohl mit gewissen Modifikationen, aus dem preußischen Entwurf §. 75 entnommen. Die Motive zu diesem §. des preußischen Entwurfs besagen jedoch nur, daß derselbe aus dem preußischen Landrecht (Th. II. Art. 8 §§. 974 u. 1080), mit welchem im Prinzipe das Rheinische Handelsgesetzbuch

(code de commerce) übereinſtimme, aufgenommen worden. Indem aber daſelbſt im Weitern die Frage aufgeworfen wurde, ob man nicht die Fälle der Bereicherung, welche eine fortdauernde Verbindlichkeit des Schuldners aus dem verjährten oder präjudicirten Wechſel begründen ſollten, zu ſpecialiſiren habe, ward dieſelbe verneint, weil die Beſtimmungen des Code, der einen ſolchen Verſuch gemacht, zu beſchränkt ſeien, und man ſich alsbald überzeuge, daß eine erſchöpfende Specialiſirung nicht möglich ſei, wogegen die Erfahrung in Anwendung des Allg. Landrechts erwieſen habe, daß man dieſen Punkt ohne Gefahr der Beurtheilung des Richters überlaſſen könne. [1])

Die Motive der Leipziger Conferenz dagegen befaſſen ſich vorzugsweiſe mit der Frage, ob, wie ſchließlich in Abweichung vom preußiſchen Entwurfe angenommen ward, die Bereicherungsklage gegen die Indoſſanten auszuſchließen, während in Anſehung dieſer Klage im Verhältniſſe des Wechſelinhabers zum Ausſteller und zum Acceptanten nur bemerkt ward, es ſei hierzu eine poſitive Bereicherung erfordert, die insbeſondere hinſichtlich des Ausſtellers vorkommen könne, wenn dieſer die Valuta bekommen und dem Bezogenen keine Deckung gemacht habe. [2])

Der Art. 83, welcher zunächſt für Tratten gegeben, findet übrigens (Art. 98 Nr. 10) auch auf eigene Wechſel Anwendung. In Betreff der erſtern bietet er aber zwei Hauptſeiten zur näheren Betrachtung dar, indem er aus dem verjährten und präjudicirten Wechſel einerſeits eine Klage gegen den Ausſteller, anderſeits eine ſolche gegen den Acceptanten gewährt.

Je weniger aber die Motive, und insbeſondere diejenigen der Leipziger Conferenz genügende Anhaltspunkte für die Beurtheilung des in Frage ſtehenden Rechtsmittels in deſſen verſchiedenen Anwendungen geben, um ſo mehr dürfte es zu dieſem Zwecke nöthig ſein, vorerſt die Natur dieſer ſ. g. Bereicherungsklage feſtzuſtellen.

---

1) Motive zum preuß. Entwurfe einer W. O. in der Leipz. Ausgabe der Protokolle der Leipziger Conferenz S. LXXIII.

2) Protok. S. 193 ff.

§. 2.
Die Natur der s. g. Bereicherungsklage des Art. 83 der D. W. O.

Wenn ein Wechsel verjährt oder präjudicirt ist, so ist dies an und für sich ohne Einfluß auf das dem Wechselversprechen zu Grunde liegende materielle Rechtsverhältniß. Hat z. B. ein Käufer für den Betrag des von ihm geschuldeten Kaufpreises einen Wechsel ausgestellt oder einen auf ihn gezogenen Wechsel acceptirt, so erlischt die actio venditi des Verkäufers in Folge der Verjährung oder Präjudicirung des betreffenden Wechsels nicht.[3]) Dagegen kann allerdings das materielle, dem Wechselversprechen unterliegende Rechtsverhältniß schon in Folge der Wechselausstellung oder Acceptation erloschen sein, was nämlich dann der Fall sein wird, wenn der Wechsel an Zahlungsstatt empfangen oder durch Annahme des Wechselversprechens eine Novation vorgenommen worden ist.[4])

Auch ist es möglich, daß der Ausstellung oder Acceptation eines Wechsels ein anderweitiges Rechtsverhältniß nicht zu Grunde liegt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich Jemand von einem Andern, zu dem er bisher in keinem Rechtsverhältnisse stand, einen Wechsel zum Zwecke der Effectuirung einer Zahlung an einen dritten Ort ausstellen läßt. Denn macht oder verspricht auch der Wechselnehmer dem Aussteller für die Wechselbegebung eine Gegenleistung oder Valuta, so hat jener dadurch, daß ihm der Wechsel begeben, den Gegenwerth für seine Valuta erhalten, und kann demnach an und für sich von einer Rückforderung dieser letztern im Falle der Verjährung oder Präjudicirung des Wechsels mit einer condictio sine causa oder ob causam datorum nicht die Rede sein.

Wenn demnach ein Wechsel verjährt oder präjudicirt ist, so ist an und für sich eine doppelte Möglichkeit gegeben.

Es kann unter Umständen der Wechselinhaber gegen den

---

3) Mein Wechselrecht (2. Aufl.) S. 80 und S. 229.

4) Mein Wechselrecht S. 230; Jacoby im Archiv f. deutsch. Wechselrecht. Bd. IX., S. 37 ff.

Wechselaussteller oder Acceptanten noch eine Klage aus dem der Wechselausstellung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse haben, eine actio venditi, condictio mutui u. s. w.

Oder es entbehrt der Wechselinhaber gegenüber dem Aussteller oder Acceptanten einer jeden Klage. Dies wird einerseits dann der Fall sein, wenn das der Wechselausstellung unterliegende materielle Rechtsverhältniß in Folge derselben durch datio in solutum des Wechsels oder Novation getilgt, so wie in dem andern Falle, daß der Ausstellung des Wechsels kein anderweitiges Rechtsverhältniß zu Grunde gelegen.

Nun gibt aber die Allg. D. W. O. Art. 83 ohne weitere Unterscheidung dem Inhaber des verjährten oder präjudicirten Wechsels eine Klage gegen den Aussteller und beziehungsweise Acceptanten, soweit als sich dieser mit jenes Schaden bereichern würde.

Diese Klage ist sonach nicht die Klage aus dem dem Wechselversprechen unterliegenden Rechtsverhältnisse, wie Liebe die Allg. D. W. O. mit Einl. und Erläuterungen, S. 220 ff. anzunehmen scheint; denn sie steht dem Wechselinhaber gegen den Aussteller und beziehungsweise Acceptanten, so weit sich dieser mit jenes Schaden bereichern würde, schlechtweg zu, also ohne Rücksicht darauf, ob das materielle Rechtsverhältniß durch Novation oder Geben an Zahlungsstatt getilgt oder ob von vorn herein kein solches der Wechselausstellung zu Grunde gelegen.

Ebensowenig ist die Klage des Art. 83 der D. W. O. eine condictio causa data, causa non secuta, wie Gräwell im Archiv für deutch. Wechselrecht Bd. I. S. 138 ff. behauptet. Denn einmal hat der Nehmer für die dem Aussteller gegebene Valuta den Wechsel empfangen, aus welchem Grunde es hier an der causa futura fehlt; und dann hat die Nichteinlösung des Wechsels ihren Grund weder in einem Verschulden des Empfängers der Valuta, noch in einem Zufalle.

Auch als condictio sine causa vermag aber die in Frage stehende Klage nicht aufgefaßt zu werden. Der Wechselnehmer hat nämlich gegen die dem Aussteller geleistete Valuta den Wechsel empfangen, und ist demnach die Valuta nicht ohne

allen Rechtsgrund im Vermögen des Traſſanten oder die Deckung in demjenigen des Acceptanten. Die Leiſtung der Valuta iſt weder ohne genügenden Rechtsgrund von Anfang an geſchehen, noch iſt auch dieſer Rechtsgrund weggefallen, wenn ſelbſt der Wechſel durch Verjährung oder Präjudicirung werthlos geworden ſein ſollte.

Die Klage des Art. 83 der D. W. O. iſt endlich auch keine Entſchädigungsklage, wie das Oberlandesgericht in Wien in einem Erkenntniſſe vom 24. Septbr. 1857 angenommen [5]), weil zu einer Schädenklage eine unerlaubte Handlung, eine Schuld des Beklagten gehört, während von einer ſolchen Vorausſetzung hier nirgends die Rede.

Vielmehr iſt die in Frage ſtehende Klage eine Wechſelklage im weitern, nicht techniſchen Sinne dieſes Worts.

Freilich kann dieſe Klage nicht im Wechſelproceſſe geltend gemacht werden, wie denn die Schlußworte des Preußiſchen Entwurfs §. 75:

„Dieſer Anſpruch kann jedoch nicht im Wechſelverfahren verfolgt werden"

lediglich aus Redactionsgründen aus der D. W. O. weggelaſſen worden [6]).

Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die auf eine ſolche Klage ergangene Verurtheilung nicht mittelſt Wechſelarreſtes vollzogen zu werden vermag, ſo wie daß die Grundſätze der D. W. O. über Eintritt der Wechſelverjährung auf dieſelbe keine Anwendung finden.

Endlich gründet ſich jene Klage anders wie die Wechſelklagen im eigentlichen Sinn des Worts nicht auf ein formales Verhältniß, indem ſie vielmehr nur auf ſo weit geht, als ſich der Ausſteller oder Acceptant mit dem Schaden des Inhabers bereichern würde „quatenus locupletior factus est reus, quatenus ad eum pervenit"; es iſt jene Klage eine beſchränkte, „cum taxatione".

Daß nun die Klage des Art. 83 der D. W. O. eine

5) Archiv f. deutſch. Wechſelrecht Bd. VIII. S. 175 ff.

6) Mein Wechſelrecht S. 232 not. 9.

Wechselklage in dem Sinne ist, daß sie ihr rechtliches Fundament lediglich im Wechselrechte hat, ergibt sich aus Folgendem.

Vorerst spricht dafür die Fassung des Art. 83 der D. W. O., welcher einerseits davon ausgeht, daß die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder Präjudicirung erlosche, andrerseits aber erklärt, es bleiben Aussteller und Acceptant dem Wechselinhaber verpflichtet, während dieses verpflichtet bleiben, wie früher gezeigt, nicht von dem dem Wechselversprechen zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisse gemeint sein kann.

Für jene Natur der in Frage stehenden Klage spricht aber ferner der Umstand, daß dieselbe dem Wechselinhaber gegen den Aussteller und Acceptanten gegeben, daß sie also nur unter Personen stattfindet, die im Wechselverbande stehen, also insbesondere nicht gegen den Bezogenen geht, welcher nicht acceptirt, sollte dieser auch mit dem Schaden des Inhabers aus dem verjährten oder präjudicirten Wechsel bereichert sein.

Daß die Klage aus dem Art. 83 der D. W. O. eine Wechselklage in dem oben bezeichneten Sinne ist, ergibt sich aber endlich daraus, daß sie im allgemeinen Civilrechte nicht begründet, indem sie weder eine Klage aus dem dem Wechselversprechen unterliegenden Rechtsgeschäfte, noch eine condictio ob causam datorum oder sine causa, noch eine Schadensersatzklage ist, während die Thatsache, daß Jemand mit dem Schaden eines Andern bereichert, an und für sich gegen jenen ein Klagerecht zu Gunsten des Letztern nicht begründet [7]).

Indem sonach die in Frage stehende Klage ihr rechtliches Fundament lediglich in der Wechselordnung, beziehungsweise in der sonstigen Wechselgesetzgebung, die, wie dies z. B. die schweizerische W. O. §. 87 gethan, eine solche anerkannt, hat, sind die practischen Consequenzen aus dieser Natur des Rechtsmittels folgende:

Vorerst gehört zur Begründung der Klage die Vorlegung eines gültigen Wechsels, dem weiter nichts zur vollen Wirksam-

7) Jacoby im Archiv f. deutsch. Wechselrecht Bd. IX. S. 33 ff.

keit fehlt, als daß er verjährt oder präjudicirt ist, in welchem Sinne denn auch das Berliner Obertribunal unterm 10. Mai 1855 erkannte, die Bereicherungsklage des Art. 83 der D. W. O. setze einen mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Wechsel voraus [8]).

Dann steht die Klage dem Wechselinhaber zu, der nach wechselrechtlichen Grundsätzen gegenüber dem Aussteller und beziehungsweise Acceptanten zur Zahlungserhebung legitimirt ist.

Endlich geht dieselbe nur gegen Wechselverbundene, also gegen Aussteller und Acceptanten, mit Ausschluß der ausdrücklich ausgenommenen Indossanten; daher, worauf später zurückzukommen, nicht gegen den Bezogenen, welcher nicht acceptirt hat, und auch nicht gegen denjenigen, für welchen die Tratte in Commission gezogen worden.

§. 3.

Die Begründung der s. g. Bereicherungsklage des Art. 83 der D. W. O. gegen den Aussteller einer Tratte.

Die s. g. Bereicherungsklage aus dem verjährten oder präjudicirten Wechsel findet, wie bereits bemerkt, sowohl bei eigenen Wechseln wie bei Tratten Anwendung, und kömmt bei diesen letztern in doppelter Richtung vor, indem sie einerseits gegen den Trassanten, andrerseits gegen den Acceptanten geht.

Indem jene Klage nun zunächst in ihrer Anwendung gegen den Aussteller eines gezogenen Wechsels in nähern Betracht zu ziehen, ist dabei von dem einfachsten Falle auszugehen, daß das Rechtsmittel bei einer gewöhnlichen Tratte vom ersten Nehmer angestellt wird, und hier vorerst zu untersuchen, was abgesehen von der bereits besprochenen Activ- und Passivlegitimation der Parteien, zu dessen Begründung erfordert.

Nach Laut der D. W. O. Art. 83, wonach die Klage des Inhabers des verjährten oder präjudicirten Wechsels nur inso-

8) Borchardt die Allg. D. W. O. mit den Grundsätzen der Gerichtshöfe, S. 159; Jacoby im Archiv f. deutsch. Wechselrecht Bd. IX. S. 48.

weit begründet, als sich der Beklagte mit dessen Schaden bereichern würde, gehört zur Begründung des Rechtsmittels in der hier zunächst in Frage stehenden Anwendung im Allgemeinen, daß in das Vermögen des Ausstellers wegen des Wechselgeschäfts etwas gekommen, und daß dieses Etwas nicht mit Beziehung auf das Wechselgeschäft wieder aus der Hand desselben gelangt. Hat der Trassant vom Remittenten für den Wechsel Etwas bekommen, hat jener dieses Etwas nicht mit Rücksicht auf den Wechsel wieder aus der Hand gegeben, so wird man im Zweifel sagen müssen, er würde sich mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern, falls er aus dem verjährten oder präjudicirten Wechsel gar nicht verklagt werden könnte. Freilich entsteht hier allerdings noch die später zu erörternde Frage, wie es sich dann verhält, wenn der Aussteller dasjenige, was er für den Wechsel empfangen, zwar nicht mit Rücksicht auf das Wechselgeschäft aus der Hand gegeben, wohl aber in sonstiger Weise verloren?

Nach dem Vorausgeschickten ist es nun zunächst klar, daß zur Begründung der s. g. Bereicherungsklage gegen den Trassanten die bloße Behauptung und beziehungsweise der Beweis nicht genügt, daß der Aussteller dem Acceptanten keine Deckung gegeben, weil jener möglicher Weise eine Valuta für den Wechsel nicht empfangen und demnach unerachtet der Verjährung oder Präjudicirung desselben daraus nicht als bereichert erscheint.

Ebenso versteht es sich aber von selbst, daß die Bereicherungsklage gegen den Aussteller durch die Behauptung und den Beweis nicht ausreichend begründet zu werden vermag, daß derselbe vom Wechselinhaber eine Valuta empfangen [9]), weil er diese möglicher Weise als Deckung wieder hingegeben, ja dies der gewöhnliche Gang der Verhältnisse beim Wechselgeschäfte ist.

Demgemäß nimmt denn auch die gemeine Meinung an, daß zur Begründung der Bereicherungsklage gegen den Trassanten ein Doppeltes erfordert, nämlich einmal, daß der Aussteller vom Wechselinhaber eine Valuta empfangen, und dann, daß

9) Dagegen das Oberlandesgericht in Wien im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. XII. S. 202 ff.

jener dem Bezogenen keine Deckung gegeben [10]), oder mit a. W., daß der Aussteller das für den Wechsel empfangene Aequivalent ohne Entgeld in Händen behalten [11]).

Indessen bedarf die eine wie die andere Voraussetzung der sog. Bereicherungsklage gegen den Wechselaussteller einer näheren Bestimmung.

I. Die Eine Voraussetzung der Klage aus dem Art. 83 der D. W. O. ist die:

es muß der Aussteller vom Wechselinhaber eine Valuta empfangen haben.

Hieraus folgt, daß von jener Klage nicht die Rede sein kann, wenn der Trassant den Wechsel donandi causa begeben oder derselbe sich mittelst der Wechselbegebung hat verbürgen wollen [12]).

Die Valuta aber, wo der Aussteller eine solche erhalten, kann in sehr verschiedener Art beschaffen gewesen sein.

Sie kann einmal in einer Baarzahlung bestanden haben, deren Betrag demjenigen der Wechselsumme gleich oder ungleich gewesen sein mag. Dieser Betrag der Valuta bildet hier die Bereicherung des Beklagten, wenn und insoweit dieser denselben nicht für das Wechselgeschäft wieder aus der Hand gegeben hat.

Die Gegenleistung, welche der Aussteller für die Wechselbegebung empfangen, kann ferner in Waaren bestanden haben, deren Werth den Betrag der Bereicherung desselben unter der nämlichen Voraussetzung und mit der nämlichen Beschränkung bestimmt.

Weiter kann der Trassant Valuta dadurch empfangen haben,

---

10) Brauer die Allg. D. W. O. S. 141 No. 2; Koch Wechselrecht, S. 325; Volkmar und Löwy die D. W. O., S. 321 No. 5; Hoffmann Erläut der W. O. S. 595; Wächter Wechsellehre S. 578; Heinisch die D. W. O. S. 221; und die Erkenntnisse bei Borchardt die Allg. D. W. O. mit den Grundsätzen der Gerichtshöfe (2te Aufl. Berlin 1860 S. 233; und Kletke Sammlung von Präjudicien S. 233 No. 600.

11) Oberster Gerichtshof in Wien im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. XII. S. 203 ff.

12) Erkennt. des Obertribunals in Stuttgart bei Seuffert Archiv Bd. XV. S. 421 ff. — Haimerl Anleitung zum Studium des Wechselrechts, S. 244 ff.

daß eine Schuld von ihm an den Nehmer mittelst der Wechselbegebung getilgt worden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Aussteller demjenigen, dem er den Wechsel ausgestellt, eine Summe aus einem Kaufe oder Darlehen schuldete, und der Wechsel vom Remittenten für diese Summe an Zahlungsstatt oder mittelst Novation entgegengenommen worden ist. Daß alsdann der Betrag der durch die Wechselbegebung getilgten Schuld denjenigen der Bereicherung des Trassanten unter der wiederholt bezeichneten Voraussetzung und Beschränkung darstellt, versteht sich nach dem Gesagten von selbst.

Es kann aber ferner die Valuta in einer Forderung des Nehmers an einen Dritten bestanden haben, welche jener durch Cession oder bei einer Inhaber-Obligation durch Begebung des Papiers in das Vermögen des Ausstellers gebracht. Letzterer ist hier um den Betrag jener Forderung bereichert, wenn und insoweit er nicht diesen Betrag zur Anschaffung der Deckung verwendet. Zwar kann die in das Vermögen des Trassanten als Gegenleistung für die Wechselbegebung gebrachte Forderung von vorn herein werthlos gewesen sein oder doch einen geringern Werth als ihren Nominalbetrag gehabt haben, so wie sie auch später entwerthet worden sein mag. Allein es ist weder das eine noch das andere zu vermuthen. Beweist also der Inhaber eines verjährten oder präjudicirten Wechsels, daß er auf den Aussteller als Valuta eine Forderung von dem und dem Betrage übertragen, so ist damit das eine Fundament der Bereicherungsklage, nämlich dasjenige, welches sich auf den Valuta-Empfang bezieht, erbracht, während allerdings eine andere Frage, auf die erst später einzugehen, die ist, ob und inwiefern jene Klage durch den Beweis des Beklagten, daß die ihm zugewendete Forderung werthlos, elidirt zu werden vermag.

In ähnlicher Weise verhält es sich, wenn dem Trassanten die Valuta durch bloßes Versprechen einer Gegenleistung, wie insbesondere durch Versprechen einer der Wechselsumme gleichen oder ungleichen Summe gegeben worden. Denn auch hier ist der Aussteller um den Werth der versprochenen Gegenleistung, beziehungsweise den Betrag der versprochenen Summe bereichert,

während die Werthlosigkeit der zu seinen Gunsten constituirten Forderung nicht zu präsumiren ist.

Eine besondere Betrachtung verlangt jedoch der Fall, daß die Gegenleistung für die Wechselbegebung dem Trassanten mittelst Wechsel gegeben worden.

Diese Art der Valuta-Berichtigung kann nämlich wieder in verschiedener Weise stattgefunden haben.

Sie kann einmal durch bloßes Wechselversprechen des Nehmers geschehen sein; so wenn derselbe als Gegenleistung für den empfangenen Wechselbrief Wechsel an die Ordre des Ausstellers acceptirt oder Wechsel an dessen Ordre gezogen.

Es kann ferner die Valuta-Berichtigung mittelst Wechsel durch bloße Uebertragung von Wechselforderungen stattgefunden haben; so, wenn der Nehmer an den Inhaber oder in Blanco indossirte Wechsel mittelst bloßer Begebung des Papiers, ohne weiteres Indossament, dem Trassanten eingehändigt.

Endlich kann die Valuta mittelst Wechsel in der Art berichtigt worden sein, daß der Nehmer dem Aussteller sich wechselmäßig obligirt und auf diesen zugleich ihm gegen Dritte zustehende Wechselforderungen übertragen, ein Fall, welcher dann vorliegt, wenn der Remittent an seine Ordre gezogene oder indossirte Wechsel durch weiteres Indossament seinem Trassanten begeben.

In den beiden zuerst erwähnten Fällen, wenn nämlich die Valuta durch bloßes Wechselversprechen oder durch bloßen Uebertrag von Wechselforderungen berichtigt worden, bezeichnet die versprochene Summe und beziehungsweise die Summe der übertragenen Wechselforderung gerade so das Maß der Bereicherung des Trassanten, wie wenn die Gegenleistung für die Wechselbegebung durch einfaches Versprechen oder durch Zuwenduug einer nicht wechselmäßigen Forderung gegeben worden, während es sich auch dann nicht anders verhält, wenn die Valuta mittelst Wechselversprechens und Uebertrags von Wechselforderungen geleistet, da die mehrern Wechselansprüche nicht cumulativ geltend gemacht werden können.

Auch hier genügt demnach zur Begründung der s. g. Bereicherungsklage, soweit sie sich auf den Valuta-Empfang stützt,

der Nachweis des vom Nehmer seinem Trassanten gegebenen Wechselversprechens sammt dessen Betrags, und beziehungsweise der Nachweis des Uebertrags einer Wechselforderung von der und der Summe, wogegen erst später auf die Frage einzugehen sein wird, ob und inwieferne die Bereicherungsklage durch den Beweis des Ausstellers, daß der Valuta-Wechsel entwerthet, elidirt werden kann.

Hiernach läßt sich das Ergebniß der vorstehenden Erörterungen in folgender Weise zusammenfassen:

Zur Begründung der Bereicherungsklage des Remittenten gegen den Trassanten gehört die Behauptung und der Beweis, daß jener diesem eine Valuta gegeben und in welchem Betrage er ihm dieselbe gegeben. Darauf aber, wie die Valuta berichtigt worden, ob durch Baarzahlung oder mittelst Waaren, durch Tilgung einer Schuld des Ausstellers, durch einfaches oder durch Wechselversprechen, durch Uebertrag einer einfachen oder einer Wechselforderung u. s. w. kömmt es nur insoferne an, als regelmäßig die Nachweisung des Betrags, um welchen das Vermögen des Ausstellers durch die Valuta vermehrt, ein Aufdecken der Art der Valuta-Berichtigung erfordern wird.

Indessen entsteht hier die practisch wichtige Frage, wie es sich alsdann verhält, wenn die Valuta vom Wechselnehmer einem Geschäftsführer, einem Institor des Ausstellers, und nicht diesem Letztern selbst, geleistet worden; ob nämlich unter einer solchen Voraussetzung zur Fundirung der Bereicherungsklage die Behauptung und der Beweis erfordert, daß der Geschäftsführer die Valuta dem Trassanten ausgehändigt, daß er sie in dessen Handlungsfonds eingeworfen, sonst zu dessen Vortheil verwendet, kurz, daß er sie nicht veruntreuet habe. Die Frage ist unsers Erachtens unter der Voraussetzung zu verneinen, daß der betreffende Geschäftsführer zur Empfangnahme der Valuta für den Wechselaussteller berechtigt war, eine Berechtigung, die insbesondere alsdann keinem Zweifel unterliegt, wenn, wie in einem uns vorgelegenen Rechtsfalle, derjenige Geschäftsführer

die Valuta empfangen, welcher für den Aussteller und in dessen Namen den Wechsel gezogen. Indem die Gegenleistung für die Wechselbegebung einem solchen Vertreter des Trassanten gegeben wurde, war sie in diesem Augenblick durch den letzteren empfangen, jedenfalls das Vermögen des Ausstellers in demselben Momente um den betreffenden Werth vermehrt, und muß demnach der Beweis einer Berichtigung der Valuta an den zu deren Empfangnahme berechtigten Geschäftsführer des Trassanten zur Begründung der Bereicherungsklage genügen, soweit es sich um das erste hier allein bisher in Betracht gezogene Fundament dieser Klage handelt.

In ähnlichem Sinne hat denn auch das Obertribunal in Berlin unterm 23. Mai 1854 in einem nach dem preußischen Landrechte zu beurtheilenden Falle den Grundsatz ausgesprochen, daß zur Begründung der s. g. Bereicherungsklage nicht der besondere Nachweis der zum Vortheile der Handelsgesellschaft geschehenen Verwendung des an den mitcontrahirenden Gesellschafter gezahlten Geldes erforderlich sei, insoferne dieser Gesellschafter überhaupt Namens der Societät zu contrahiren berechtigt war.[13])

Eine andere Frage ist freilich die, ob nicht die Bereicherungsklage durch den beklagten Aussteller mittelst des Nachweises elidirt werden kann, daß die betreffende Valuta von dem Empfänger veruntreuet worden. Indem jedoch erst später auf diesen Punkt einzugehen sein wird, ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen der Grundsatz, daß der Remittent zur Begründung der von ihm gegen den Trassanten angestellten Klage aus dem Art. 83 der D. W. O. behaupten und beweisen muß, daß er dem Aussteller in Person oder einem berechtigten Vertreter desselben eine Valuta von dem und dem Betrage gegeben, gleichgültig in welcher Art von Vermögenswerth diese übrigens bestanden.

II. Indessen ist die Bereicherungsklage mit dieser Behaup-

13) Borchardt die Allg. D. W. O. mit den Grundsätzen der Gerichtshöfe (2. Ausg.) Berlin 1860, S. 234 Nr. G.

tung und diesem Beweise noch nicht ausreichend begründet. Denn es findet jene Klage gegen den Aussteller des verjährten oder präjudicirten Wechsels nur insoweit statt, als sich derselbe mit dem Schaden des Inhabers bereichern würde. Wie aber der Trassant keinenfalls bereichert, wenn er eine Valuta nicht bekommen, — wie er ferner jedenfalls nur insoweit für bereichert zu erachten, als er Valuta empfangen, so ist dessen Vermögen nicht immer um eben diesen Betrag vermehrt. Es ist nämlich der Aussteller ungeachtet des Empfangs einer Gegenleistung und der Verjährung oder Präjudicirung des Wechsels nicht bereichert, wenn er die ganze Valuta als Deckung aus der Hand gegeben, und nur in einem geringern Maße als dem Baluta-Betrage bereichert, wenn er einen Theil dieses Werthes als Deckung übermacht hat. Da nun die Sorge des Trassanten für die regelrechte Honorirung des Wechsels mittelst Anschaffung von Deckung zur regelmäßigen Abwicklung des Wechselgeschäfts gehört, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wie auch die gemeine Meinung annimmt, zur Begründung der Bereicherungsklage gegen den Aussteller nicht allein der Beweis erfordert, daß dieser eine Valuta empfangen, sondern auch der weitere Beweis, daß derselbe keine Deckung gegeben, oder — wie beigefügt werden muß — daß er nicht den gesammten Valutawerth als Deckung übermacht habe.

Wie nun die Valuta in verschiedener Art geleistet werden kann, so verhält es sich in ähnlicher Weise in Ansehung der Deckung. [14])

Diese kann zunächst vom Aussteller mittelst einer Baarsendung an den Bezogenen beschafft worden sein, in welchem Falle jener aus dem verjährten oder präjudicirten Wechsel jedenfalls nur insoweit bereichert, als durch die Baarzahlung der Betrag der von ihm empfangenen Valuta nicht erschöpft ist.

Es kann aber ferner die Deckung in einer Forderung des Trassanten an den Trassaten bestehen, welche letzterer nach Anweisung jenes mittelst Honorirung des Wechsels tilgen soll; — ein Verhältniß, welches namentlich auch dann vorhanden, wenn

14) Mein Wechselrecht, S. 86.

der Aussteller den Bezogenen für den Preis von Waaren bezieht, die er an denselben verkauft, oder für den Betrag eines Darlehens, das er ihm gegeben.

Für einen solchen Fall, daß der Trassat die Deckung in einer ihm gegen den Aussteller obliegenden Schuldverbindlichkeit hat, deren Betrag er zur Deckung des Wechsels verwenden soll, ist es nun bestritten, wie es sich mit der Bereicherungsklage des Wechselinhabers gegen den Trassanten verhält.

Nach einer Ansicht nämlich, von welcher das Obertribunal in Berlin in einem Erkenntnisse vom 20. Januar 1857 ausgegangen, ist unter der bezeichneten Voraussetzung der Aussteller durch den Valuta-Empfang nicht bereichert, indem er mittelst dieses vielmehr nur das Aequivalent der in der Hand des Trassaten beruhenden Forderung erhalten, und kann demnach der Inhaber des verjährten oder präjudicirten Wechsels vom Trassanten nur die Cession der demselben gegen den Bezogenen zustehenden Forderung verlangen. Der Aussteller haftet alsdann dem Wechselinhaber allein für die Existenz dieses Forderungsrechts, nicht aber für die Zahlungsfähigkeit des Trassaten.[15]) Indessen verdient diese Auffassung keine Billigung.

Wenn nämlich der Trassat nur in der Art Deckung erhalten, daß er eine dem Aussteller geschuldete Summe zur Honorirung des Wechsels verwenden sollte, so ist es klar, daß, falls der Wechsel unbezahlt bleibt, der Trassant seine bezügliche Forderung an den Bezogenen unverändert behält, oder daß mit A. W. sein Vermögen in Folge der Deckung keinerlei Veränderung erfahren. Hat demnach der Aussteller für den nunmehr verjährten oder präjudicirten Wechsel Valuta erhalten, so ist er um deren Betrag bereichert. Die Auffassung des Berliner Obertribunals, wonach in dem unterstellten Falle die vom Trassanten empfangene Valuta in die Hand des Trassaten übergegangen und jener mittelst der Valuta nur ein Aequivalent für die Deckung erhalten, ist deßhalb unrichtig, weil hinsichtlich der Forderung des Ausstellers an den Bezogenen, durch

15) Seuffert, Archiv Bd. XIII. Nr. 119.

welche letzterer gedeckt, d. h. in den Stand gesetzt war, ohne Vorschuß dem in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrage nachzukommen, keinerlei Veränderung in Folge des Deckungsverhältnisses vor sich gegangen.

Hieraus ergibt sich nun, daß, wenn zur Begründung der Bereicherungsklage gegen den Aussteller zweierlei verlangt wird, nämlich, daß derselbe einerseits Valuta empfangen und daß er andererseits keine Deckung angeschafft, es in letzterer Beziehung doch wesentlich darauf ankömmt, in welcher Weise im Falle gegebener Deckung das Deckungsverhältniß beschaffen; — und daß insbesondere dem Falle nicht gegebener Deckung in Ansehung der Bereicherungsklage der andere Fall gleichsteht, daß ungeachtet der für den unbezahlt gebliebenen Wechsel angeschafften Deckung das Vermögen des Trassanten unverändert geblieben.

Ein solches Verhältniß liegt aber nicht allein dann vor, wenn, wie gezeigt, auf Schuld trassirt worden, sondern auch in dem andern Falle, daß die Deckung lediglich in dem versprochenen Ersatze besteht, vorausgesetzt, daß das betreffende Versprechen ein einfaches ist, da dasselbe mit der Nicht-Bezahlung des Wechsels durch den Bezogenen zusammenfällt.

Sollte dagegen der Aussteller dem Trassaten mittelst Wechselversprechens Deckung gegeben haben, so bleibt er letzterem unerachtet nicht erfolgter Wechselzahlung aus jenem Versprechen obligirt und ist er sonach durch den Valutaempfang jedenfalls nur insoweit bereichert, als der Werth der Valuta nicht durch den Betrag der wechselmäßig versprochenen Summe erschöpft ist.

Demgemäß erscheint als das zweite Fundament der Bereicherungsklage des Remittenten gegen den Trassanten die Behauptung und der Beweis, daß der Aussteller dem Bezogenen keine Deckung gegeben oder nur eine solche Deckung, durch welche das Vermögen jenes nicht vermindert, oder daß und um wie viel durch die gegebene Deckung der Betrag, um welchen das Vermögen des Trassanten durch den Valutaempfang vermehrt worden, nicht erschöpft.

Selbstverständlich steht jedoch dem Falle nicht gegebener

Deckung der andere gleich, daß der Aussteller die Deckung zurückbekommen. [16])

Uebrigens kömmt es für die Begründung der Bereicherungsklage in der That nicht darauf an, daß der Bezogene eine Deckung empfangen, sondern vielmehr nur darauf, daß der Aussteller keine Deckung angeschafft, oder, genauer gesagt, daß dessen Vermögen durch Uebermachung der Deckung nicht oder nicht um den vollen Valuta-Betrag vermindert. Sollte demnach der Fall eintreten, daß die Baarsumme, die der Trassant dem Trassaten zur Deckung übermacht, auf der Reise entwendet oder sonst verloren gegangen, so wäre dessenungeachtet der Aussteller des verjährten oder präjudicirten Wechsels insoweit nicht bereichert, als die empfangene Valuta durch die übermachte, wenn auch vom Bezogenen nicht empfangene Deckungssumme erschöpft.

Sollte ferner die Deckung mittelst Uebertrags von Wechselforderungen an den Trassaten, wie z. B. durch die bloße Begebung von an den Inhaber indossirten Wechselbriefen beschafft worden sein, so wäre der Werth dieser Wechsel vom Betrage des Valuta-Empfangs für die Bestimmung der Bereicherung des Ausstellers abzuziehen, wenn auch die betreffenden Wechsel nachher in der Hand des Bezogenen verjährt oder präjudicirt sein sollten.

Hiernach gehört, um das Gesagte zusammenzufassen, zur Begründung der Bereicherungsklage des Remittenten gegen den Aussteller Zweierlei: 1) Die Behauptung und der Beweis, daß Kläger dem Aussteller in Person oder einem berechtigten Vertreter desselben eine Valuta von dem und dem Betrage gegeben, gleichgültig in welcher Art von Vermögenswerth die Valuta übrigens bestanden.

2) Die Behauptung und der Beweis, daß das Vermögen des Ausstellers durch Uebermachung von Deckung nicht vermindert oder doch nur um einen geringeren Betrag als den der empfangenen Valuta

16) O. Wächter, Wechselrecht S. 579.

vermindert; — gleichgültig, ob der Trassant keine Deckung angeschafft oder die gegebene Deckung zurückbekommen, oder ob derselbe auf Schuld trassirt oder den Bezogenen nur durch einfaches Versprechen gedeckt, so wie ferner, ob der Deckungswerth in das Vermögen des Trassaten gekommen und beziehungsweise in demselben geblieben, oder ob dies nicht der Fall.

III. Der Wechselaussteller haftet nach Art. 83 der D.-W.-O. dem Inhaber des verjährten oder präjudicirten Wechsels soweit, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde, woraus denn gefolgert wird, daß jener aus dem verjährten oder präjudicirten Wechsel zur Zeit der Anstellung der Bereicherungsklage, und beziehungsweise der Litiscontestation auf diese Klage, noch bereichert sein müsse.[17])

Indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zur Begründung der Bereicherungsklage der Beweis genügt, es habe der Trassant für den Wechsel eine Valuta von dem und dem Betrage empfangen, und es sei dessen Vermögen durch Anschaffung der Deckung nicht oder nicht um diesen vollen Betrag vermindert. Denn ist durch einen solchen Nachweis dargethan, daß der Trassant in Folge der Wechselbegebung bereichert worden, so spricht die Vermuthung für die Fortdauer dieser Bereicherung, oder mit a. W. dafür, daß dieselbe zur Zeit des auf deren Grund erhobenen Anspruchs noch besteht. Folgeweise kann es nur Sache eines Einredebeweises des beklagten Ausstellers sein, daß und inwieweit er der erworbenen Bereicherung wieder verlustig geworden.[18])

In dieser Hinsicht kann es nun vorerst mit Grund nicht bezweifelt werden, daß die Klage aus der Bereicherung vom Trassanten mittelst des Einredebeweises abgewendet zu werden vermag, daß gerade dasjenige, was er als Valuta empfangen, für ihn ohne sein Verschulden verloren gegangen. So ist ihm beispielsweise zur Elidirung der Klage aus dem Art. 83 der

17) Koch im Arch. f. d. Wechselr. Bd. II. S. 57 ff
18) Arch. f. deutsch. Wechselr. Bd. II. S. 338.

D. W. O. der Beweis zu gestatten, daß die nummi, die er als Valuta empfangen, oder daß die von ihm zu diesem Zwecke emfangenen Waaren untergegangen, oder daß die Forderung, welche durch Cession, Indossament oder Papier-Begebung in das Vermögen des Ausstellers als Valuta gebracht, werthlos gewesen oder dies ohne dessen Verschulden geworden.

Man kann sich hierfür sicherlich auf die Analogie der Entscheidung berufen, welche Julian in Ansehung der actio quod metus gegen die Erben gibt:

„Si ipsa res, quae ad alium pervenit, interiit, non „esse locupletiorem dicemus.“ [19])

Eine andere Frage ist es aber, ob wenn ein Institor die Valuta des von ihm Namens seines Prinzipals ausgestellten Wechsels in Empfang genommen, der beklagte Aussteller die Bereicherungsklage mittelst des Nachweises einer von seinem Geschäftsführer bezüglich jener Valuta begangenen Veruntreuung zu elidiren vermag.

Ist es nämlich klar, daß unter einer solchen Voraussetzung die Bereicherung, welche dem Trassanten durch den Valuta-Empfang erwachsen, für denselben wieder verloren gegangen, daß er also zur Zeit des aus der Bereicherung erhobenen Anspruches nicht mehr bereichert ist, so hat sich andrerseits dieser Verlust in Folge einer unerlaubten Handlung einer vom Aussteller angestellten Person ereignet. Indessen ist die geschehene Veruntreuung doch für den Trassanten ein Zufall, sofern demselben nicht in dieser Hinsicht ein Verschulden, sei es bei der Wahl des Geschäftsführers oder durch Belassung desselben in seiner Stellung oder Mangel an Aufsicht nachgewiesen zu werden vermag, und demnach anzunehmen, daß der beklagte Aussteller die Klage aus dem Art. 83 der D. W. O. mittelst des Einredebeweises abwenden kann, daß und inwieweit die von seinem Institor in Empfang genommene Valuta von diesem veruntreut worden.

Ein uns vorliegender Rechtsstreit, welcher bei den würtembergischen Gerichten durch drei Instanzen verhandelt und ent-

19) l. 18 D. quod metus causa (4. 2).

schieden worden, veranlaßt aber die weitere Frage, die in den Motiven zu dem in der betreffenden Sache ergangenen Urtheile erster Instanz angeregt worden ist, ob nämlich, falls die dem Aussteller oder dessen Geschäftsführer gegebene Valuta in einen Partikular-Concurs des Trassanten geflossen, und die Concursmasse lediglich zur Bezahlung der Concurskosten ausreichte, der Aussteller als bereichert zu betrachten ist. Wären Schulden, die von Creditoren des Trassanten in dessen Partikular-Concurs angemeldet, aus der Masse und beziehungsweise der darin befindlichen Valuta bezahlt worden, so würde zweifellos die dem Aussteller durch den Valuta-Empfang zugeflossene Bereicherung nicht als wieder aufgehoben zu betrachten sein, indem vielmehr der Fall vorläge, daß das als Valuta Empfangene in aliam rem convertirt.[20]) Im unterstellten Falle steht die Sache insoferne anders, als in der That aus der dem Trassanten gegebenen Valuta nicht Schulden dieses, sondern Schulden der Masse, d. h. der Concursgläubiger bezahlt worden, mithin der Valutabetrag für jenen in Wirklichkeit verloren gegangen ist. Indessen ist diese Aufhebung der aus dem Valuta-Empfange dem Aussteller zugeflossenen Bereicherung für diesen um so weniger eine zufällige, als er den Partikular-Concurs durch Zahlung der betreffenden Gläubiger hätte abwenden können, aus welchem Grunde denn ein Trassant die gegen ihn angestellte Bereicherungsklage durch den Nachweis, daß die Valuta lediglich zur Bezahlung der Kosten eines Partikular-Concurses gedient, nicht zu elidiren vermag.

Hiernach genügt denn in der That zur Begründung der Bereicherungsklage gegen den Trassanten die Behauptung und der Beweis des klagenden Remittenten:

1) daß der Aussteller in Person oder durch einen berechtigten Vertreter für den verjährten oder präjudicirten Wechsel eine Valuta von dem und dem Betrage empfangen, und 2) daß das Vermögen des Ausstellers durch Uebermachung von Deckung an den Bezogenen nicht vermindert oder doch nur um einen geringeren Betrag als den der empfangenen Valuta ver-

26) l. 18 D. quod metus causa (4. 2.)

mindert worden; wogegen der beklagte Traſſant die Klage mittelſt des Einredebeweiſes abwenden kann, daß die empfangene Valuta ohne ſein Verſchulden für ihn verloren gegangen.

§. 4.

Der Gegenſtand der Bereicherungsklage des Remittenten gegen den Traſſanten.

Der Gegenſtand der Bereicherungsklage des Remittenten gegen den Traſſanten ergibt ſich aus den vorausgegangenen Erörterungen, indem die Klage auf die Bereicherung des Ausſtellers in Folge der Wechſelbegebung, alſo weder auf die Regreß- noch auch auf die Wechſelſumme geht.

Daß die Klage aus dem Art. 83 der D. W. O. nicht auf die Regreßſumme zu richten, bedarf keiner Ausführung, da eben die Regreßklage M. Z. verjährt oder durch Präjudicirung des Wechſels ausgeſchloſſen.

Ebenſowenig geht jene Klage auf die Wechſelſumme, wie das Obertribunal in Stuttgart in einer uns vorliegenden Rechtsſache angenommen. Dies ergibt ſich ſchon daraus, daß der Betrag der empfangenen Valuta nicht immer demjenigen der Wechſelſumme gleichkömmt, da je nach dem Wechſelcurſe der Wechſel um einen größeren oder geringeren Werthbetrag begeben worden ſein kann und es auch, abgeſehen vom Curſe, möglich iſt, daß ein Wechſel auf 100 um eine Gegenleiſtung von größerem oder geringerem Werthe ausgeſtellt worden.

Auch kann der Ausſteller, der ſein Vermögen durch Anſchaffung von Deckung vermindert, dadurch die aus dem Valuta-Empfange erhaltene Bereicherung in größerem oder geringerem Maße aus der Hand gegeben haben, ohne daß dieſelbe hierdurch ganz aufgehoben worden wäre.

Die Klage aus dem Art. 83 der D. W. O. geht demnach auf die nachgewieſene Bereicherung des Ausſtellers, oder mit a. W. auf den Werth der von dieſem empfangenen Valuta, ſo weit derſelbe vom Traſſanten nicht durch angeſchaffte Deckung aus der Hand gegeben worden.

Selbſtverſtändlich kann übrigens der Remittent vom Aus-

steller keinenfalls mehr wie die Regreßsumme verlangen, wenn auch der Betrag der von diesem empfangenen und nicht wieder weggegebenen Valuta jene Summe übersteigen sollte. Denn einmal liegt es in der Natur der Sache, daß die Stellung des Nehmers gegenüber dem Trassanten durch die Verjährung oder Präjudicirung des Wechsels nicht verbessert werden kann, und dann bleibt letzterer nach der ausdrücklichen Erklärung der D. W. O. Art. 83 dem Wechselinhaber nur insoweit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde, während der Schaden des Wechselnehmers aus der Verjährung oder Präjudicirung des Wechsels offenbar nicht weiter als dessen Interesse wegen der nicht erfolgten Wechselzahlung geht.

Fraglich ist nur, ob und inwieferne mit jener Klage Zinsen gefordert werden können.

Daß hier nun Prozeßzinsen zu 5% vom Tage der Klagemittheilung an verlangt werden können, unterliegt deßhalb keinem Zweifel, weil nach den Grundsätzen des heutigen Rechts ein solcher Zinsanspruch bei jeder auf Geld gerichteten Klage, ohne Rücksicht auf deren Art und Natur, begründet.

Dagegen fehlt es für eine anderweitige Zinsverbindlichkeit des Beklagten hier der Regel nach an einem jeden Rechtsgrunde, weil der Trassant dem Inhaber des verjährten oder präjudicirten Wechsels nur insoweit verpflichtet bleibt, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde, während der Betrag dieser Bereicherung durch den Werth der vom Aussteller empfangenen Valuta, so weit derselbe nicht von ihm zur Anschaffung von Deckung wieder aus der Hand gegeben worden, bestimmt wird. Sollte jedoch der Betrag jener Valuta in Folge der vom Trassanten dem Trassaten gegebenen Deckung vermindert worden sein, oder sonst der Schaden des Remittenten durch Auszahlung des im Vermögen des Ausstellers verbliebenen Valuta-Werthes nicht ganz aufgehoben werden, so könnte allerdings die Bereicherungsklage bis zum Betrage dieses Schadens insoweit auf andere wie Prozeßzinsen gerichtet werden, als der klagende Nehmer zu beweisen im Stande, daß der Trassant Zinsen aus der Valuta bezogen; wie z. B. durch den Nachweis, daß dieser eine

verzinsliche Forderung als Gegenleistung für die Wechselbegebung zugewendet erhalten, und daß er die und die Zinsen davon erhoben, oder durch die Darlegung, daß der Aussteller die in Baar erhaltene Valuta zinsbar angelegt, und daß er aus dieser Capitalanlage die und die Zinsen bezogen habe.

(Fortsetzung im nächsten Hefte).

XVI.

Ueber das außerordentliche Rechtsmittel der in integrum restitutio im Processe.

Von

Herrn Dr. Roßhirt.

Geheimerath und Professor in Heidelberg.

Der Zweck dieser Darstellung ist, nachzuweisen, daß das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution nur ob nova zugelassen ist, so wie es im reichskammergerichtlichen Prozesse entstanden ist, und warum es bei dem Reichskammergerichte, welches nur eine einzige Instanz bildete — wenn man auch die Revision zuließ — doch nöthig war, indem die Revision keine Suspension gab, aber die Restitution. Es mußte bewiesen werden, daß diese Restitution auch in das gemeine Prozeßrecht überging. Es mußte dargethan werden, was das novum ist, weil auch bei den ordentlichen Rechtsmitteln ein novum zugelassen war, und wie sich beide von einander unterscheiden.

In Deutschland, wo es überall noch an einer festgeordneten Geschichte des Prozesses fehlt,[1]) gibt es folgende Theorien über das gedachte Rechtsmittel der Restitution:

---

1) Der gemeine deutsche Prozeß ruht auf den Principien der Schriftlichkeit, der Verhandlung und der Eventualität. Die zwei letzten Punkte wollen die neuesten Gesetzgeber beibehalten; aber die Auffassung des Falles durch den Richter soll ohne Probe der Schriftlichkeit geschehen, das Beweisverfahren soll in formalibus schriftlich vor sich gehen, in materialibus aber soll der Richter zum Geschwornen gemacht werden.